

den ursächlich geworden ist. Nach den mündlichen Ausführungen des Sachverständigen beim LG lässt sich nicht feststellen, dass der Tod der Ehefrau des Kl. bei zutreffender Interpretation der Röntgenaufnahmen verhindert worden wäre oder die Krankheit zumindest einen günstigeren Verlauf genommen hätte. Es sei demnach zwar nicht unwahrscheinlich, dass noch eine Heilung hätte erreicht werden können. Letztlich vermochte der Sachverständige aber eine hinreichend sichere Aussage über den Heilungsverlauf bei einer sofortigen Operation des Tumors nicht zu treffen, da dies spekulativ ist.

Nach den vorliegenden Feststellungen ist auch eine Umkehr der Beweislast hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden nicht gerechtfertigt. Bei einem Diagnosefehler kommt – wie auch bei sonstigen Behandlungsfehlern – eine Beweislastumkehr nur dann in Betracht, wenn der Fehler als grob zu bewerten ist (BGHZ 132, 47 ff. [= MedR 1996, 316]; BGH, VersR 1981, 1033, 1034 [= MedR 1983, 107]). Ein solcher grober Diagnosefehler liegt aber nur dann vor, wenn es sich um einen fundamentalen Irrtum handelt. Wegen der bei Stellung einer Diagnose nicht seltenen Unsicherheiten muss die Schwelle, von der ab ein Diagnoseirrtum als schwerer Verstoß gegen die Regeln der ärztlichen Kunst zu beurteilen ist, hoch angesetzt werden (BGH, VersR 2007, 541 [= MedR 2008, 44]). Diese hohe Schwelle dürfte im Ergebnis vorliegend noch nicht überschritten sein, da der Sachverständige im Vergleich der Röntgenaufnahmen v. 14. 1. 2002 und 22. 11. 2004 nur einen geringen bzw. diskreten Größenprozess annimmt und hierbei auch einräumt, dass der direkte Vergleich von konservativen Röntgenaufnahmen problematisch ist.

b) Hingegen haften die Bekl. aus dem Gesichtspunkt einer unzureichenden Befunderhebung, da der Bekl. zu 2) es unterlassen hat, trotz der von ihm auf der CT-Aufnahme v. 8. 12. 2004 erkannten spiculaartigen Ausläufer des Rundherdes weitere medizinisch gebotene Befunde zu erheben. Dieser Fehler des Bekl. zu 2) stellt sich unter Beachtung der vorstehenden Darlegungen nur dann auch als ein Diagnoseirrtum dar, wenn der Bekl. zu 2) auf der CT-Aufnahme die dort sichtbaren Ausziehungen am Rundherdbereich tatsächlich nicht erkannt und deshalb eine weitere Befunderhebung unterlassen hätte. Vorliegend hat der Bekl. zu 2) diese indes unstreitig gesehen, so dass die rechtliche Beurteilung davon abhängt, ob der Bekl. zu 2) infolge der objektiv zutreffend diagnostizierten spiculaartigen Ausziehungen eine weitere Befunderhebung hätte veranlassen müssen. Insoweit hat der Sachverständige bereits in seinem schriftlichen Gutachten v. 10. 8. 2009 angenommen, dass Lungenherde mit derartigen spiculaartigen Ausziehungen als malignomsuspekt gelten. Basierend auf einer Literaturveröffentlichung aus dem Jahre 1990 hat der Sachverständige hierzu ausgeführt, dass in einer Studie des Jahres 1986 festgestellt worden ist, dass nur 12 % der Herde mit unregelmäßigen Rändern gutartig sind, so dass dort der Schluss gezogen wurde, dass spiculaartige Ausläufer bei Lungenrundherden überwiegend ein Zeichen der Malignität sind. Auch bei seiner Anhörung vor dem LG hat der Sachverständige daher ausgeführt, dass ein Rundherd mit spiculaartigen Ausläufern auf eine Bösartigkeit hinweist, da man gutartige Herde mit spiculaartigen Ausläufern nur selten findet. Allein aufgrund dieser vom Bekl. zu 2) diagnostizierten bildmorphologischen Kriterien der in der CT-Aufnahme abgebildeten Rundherde hätte daher nach der nachvollziehbaren Auffassung des Sachverständigen – die insoweit mit dem Ergebnis des Verfahrens bei der Gutachterkommission übereinstimmt – eine sofortige histologische Abklärung erfolgen müssen, welche nach den weiteren schriftlichen wie auch mündlichen Ausführungen des Sachverständigen mit hoher Wahrscheinlichkeit den dringend reaktionspflichtigen Nachweis der Tumorerkrankung mit dem Ergebnis einer unmittelbar anschließenden

weiterführenden Behandlung zur Folge gehabt hätte, wobei eine Heilung der Patientin nicht unwahrscheinlich gewesen wäre. An die in diesem Zusammenhang vom LG [getroffenen,] auf den Ausführungen des Sachverständigen gründenden Feststellungen sieht sich der Senat auch unter Berücksichtigung des entgegenstehenden Berufungsvorbringens gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO gebunden. Angesichts dieses der rechtlichen Beurteilung allein zugrunde zu legenden zeitlichen Kausalverlaufs vermag es ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB nicht zu begründen, dass die nachfolgend verstorbene Ehefrau des Kl. sich nicht zu der laut Arztbericht der Bekl. v. 14. 12. 2004 vorgesehenen Kontroll-CT in sechs Monaten eingefunden hat, da dies den Krankheitsverlauf nicht nachweislich verändert hätte.

Nach alledem ist der Berufung der Bekl. im Ergebnis der Erfolg zu versagen.

2. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 und 3 ZPO liegen vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

DOI: 10.1007/s00350-012-3232-0

Kapitalabfindung für einen Unterhaltsschaden nach einem Behandlungsfehler

BGB §§ 843 Abs. 3, 844 Abs. 2

Ein wichtiger Grund für die Zubilligung einer Kapitalabfindung nach § 843 Abs. 3 BGB anstelle einer Unterhaltsrente nach § 843 Abs. 1 BGB kann in einem besonders unverständlichen Regulierungsverhalten des beklagten Krankenträgers bzw. des hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherers im Anschluss an einen groben Behandlungsfehler zu sehen sein.

OLG Köln, Hinweisbeschl. v. 11. 8. 2011 – 5 U 74/11 (LG Bonn)

Problemstellung: Unterhaltersatz ist gemäß § 844 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich in Form einer Geldrente zu entrichten. Das entspricht dem Prinzip der Naturalrestitution (§ 249 BGB), wäre doch auch der durch die Tötung entgangene Unterhalt nicht auf einmal, sondern periodisch, zumeist monatlich angefallen. § 844 Abs. 2 S. 1 letzter Halbs. BGB weist aber auch darauf hin, dass § 843 Abs. 2–4 BGB entsprechend anzuwenden ist. Im vorliegenden Kontext kommt es auf § 843 Abs. 3 BGB an. Dieser räumt dem Anspruchsteller das Recht ein, anstelle der Rente eine Kapitalentschädigung zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.

Bei Durchsicht der Judikatur sowie der Kommentarliteratur stellt man fest, dass ein solcher kaum jemals gegeben ist. Und selbst wenn § 843 Abs. 3 BGB eine Rolle spielt, dominieren Ansprüche bei Verletzung (§§ 842, 843 BGB). Fälle, in denen zu befürchten ist, dass der Schädiger künftig zahlungsunfähig wird, weshalb allein eine Kapitalabfindung die Einbringlichkeit der Forderung ermöglicht, sind bei Bestehen von Haftpflichtversicherungsschutz – jedenfalls bis zur Deckungssumme – nicht gegeben. Auch das Erfordernis eines Kapitalbetrags, um eine eigene Existenz aufzubauen, ist kaum jemals praktisch, ist doch der beeinträchtigte körperliche Zustand des Verletzten in der Regel nicht dazu angetan, eine mit

Eingesandt von VorsRiOLG Dr. iur. Peter Thurn, Köln;
bearbeitet von Prof. Dr. iur. Christian Huber,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht,
RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen, Deutschland

Risiko behaftete wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit in Angriff zu nehmen.

Im Gegensatz zur spärlichen Judikatur spielt die Kapitalabfindung in der Praxis eine durchaus bedeutsame Rolle. Der Geschädigte mag eine einmalige beträchtliche Geldsumme durchaus schätzen; aber auch der Ersatzpflichtige bzw. der damit belastete Haftpflichtversicherer sieht es typischerweise als Vorteil an, den Akt – endgültig – schließen zu können und dadurch Regulierungsaufwand zu sparen. Die Determinanten der Abfindung wie Zukunftsprognose und Kapitalisierungszinsfuß werden typischerweise nach den Vorgaben des Haftpflichtversicherers bestimmt. Während für diesen die Umrechnung einer Rente in eine Kapitalabfindung zum Alltagsgeschäft gehört, verfügt der durchschnittliche Geschädigtenanwalt nicht über das erforderliche know how auf diesem Gebiet, um die Günstigkeit einer Kapitalabfindung gegenüber einer Rente beurteilen zu können (*Schah Sedi/Schah Sedi*, zfs 2008, 183, 186).

Es gibt daher Tendenzen, die Voraussetzungen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes und damit einer Kapitalabfindung zu lockern (*Jaeger*, VRR 2006, 124 ff.; *Schwintowski*, VersR 2010, 149 ff.). Als ein solcher Grund wird genannt, dass sich die Kapitalabfindung günstig auf den Gesundheitszustand des Anspruchstellers auswirkt (so bereits RGZ 73, 418). Vice versa wurde eine Zermürbung des Verletzten durch Verschleppung der Regulierung als solcher Grund angesehen (*Jaeger*, VRR 2006, 124, 125), wobei in einem Fall des LG Stuttgart (DAR 2007, 467 = SVR 2005, 186 [Nehls]) die Regulierung sich über 20 Jahre hinschleppte. Bei einem Zeitraum von sechs Jahren sah das OLG Koblenz (OLGR 1997, 332) die Voraussetzungen für eine Kapitalabfindung wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes jedoch als nicht gegeben an.

Zum Sachverhalt: Der Sachverhalt ergibt sich aus den Gründen.

Aus den Gründen: I. Die Berufung der Bekl. hat keine Aussicht auf Erfolg.

Mit Recht hat das LG der Klage im zuerkannten Umfang stattgegeben. Es ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 1 ZPO). Das LG hat die Bekl. in nicht zu beanstandender Weise zur Erstattung der von der Kl. geltend gemachten Beerdigungskosten und des Unterhaltsschadens in Höhe von 12.000 € als Schadensersatz verurteilt wegen grob behandlungsfehlerhafter Verursachung des Todes des damals 69jährigen Ehemannes der Kl. Gegen die Verurteilung dem Grunde nach und gegen die Erstattung der Beerdigungskosten wenden sich die Bekl. mit der Berufung auch nicht mehr. Aber auch soweit die Bekl. sich gegen den zuerkannten Unterhaltsschadensersatzanspruch wenden, sind konkrete Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit der landgerichtlichen Feststellungen und Wertungen begründen könnten, nicht ersichtlich und werden von den Bekl. mit ihrem Berufungsvorbringen auch nicht aufgezeigt.

Das LG hat der nunmehr 73jährigen Kl. in nicht zu beanstandender Weise gemäß §§ 844 Abs. 2, 843 Abs. 3 BGB, 287 ZPO als Unterhaltsschaden eine Abfindung in Höhe von 12.000 € nebst Zinsen zugesprochen.

Die Ermittlung dieses Betrages im Rahmen der Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO ausgehend von einem monatlichen Unterhaltsschaden von 100,00 € als Differenz zwischen den in der Ehe zur Verfügung stehenden Einkünften und de[n] nunmehr der Kl. als Witwe zustehenden geringeren Einkünften und diesen Betrag hochgerechnet auf 10 Jahre begegnet keinen Bedenken. Darauf, ob das Wohngeld in der

von der Kl. im erstinstanzlichen Prozesskostenhilfeantrag v. 14.9.2009 ursprünglich angegebenen und von den Bekl. nicht bestrittenen Höhe von 161,00 € bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen war, kommt es nicht mehr an, nachdem die Kl. auf den Einwand der Bekl. – bislang unwidersprochen – vorgetragen hat, dass ein Wohngeld nicht mehr gezahlt werde. Im Übrigen ist dieser Einwand neu und gemäß § 531 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO unzulässig.

Ausnahmsweise war hier entsprechend §§ 844 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2, 843 Abs. 3 BGB auch die Zuerkennung einer Abfindung statt einer Geldrente geboten. Sie rechtfertigt sich aus dem Regulierungsverhalten der Bekl. bzw. der hinter ihnen stehenden Berufshaftpflichtversicherung. Dieses Verhalten stellt einen wichtigen Grund i. S. des § 843 Abs. 3 BGB dar für die Zahlung einer Abfindung statt einer Geldrente. Auch noch nachdem die Haftung der Bekl. wegen grob behandlungsfehlerhafter Verursachung des Todes des Ehemannes der Kl. dem Grunde nach erwiesen war, haben die Bekl. nach fast zwei Jahre andauerndem Prozess und vier Jahre nach dem Tod des Ehemannes gegenüber den durchaus maßvollen Forderungen der Kl., die ohnehin in beengten finanziellen Verhältnissen lebt, ihre Einwände sowohl zur Höhe der Beerdigungskosten als auch zur Berechnung des – verhältnismäßig geringen – Unterhaltsschadens aufrechterhalten. Sie haben nicht nur die Angemessenheit der Beerdigungskosten von ca. 8.500,00 € bestritten, sondern auch kleinere bis kleinste Positionen, wie etwa die Kosten für ein Grabbild in Höhe von 65,00 €. Vernünftigen und für die Bekl. günstigen Vergleichsangeboten der Kl. haben sich die Bekl. bis zuletzt ebenfalls verschlossen. Der Senat verkennt nicht, dass die Bekl. zulässigerweise die ihnen zustehenden prozessualen Rechte ausgeübt haben und dieses Verhalten rechtlich nicht beanstandet werden kann. Zugleich lässt ein solches Verhalten indes befürchten, dass auch in Zukunft die weitere Regulierung des Schadensfalles nicht reibungslos ablaufen wird, etwa indem sich die Bekl. bzw. der hinter ihnen stehende Haftpflichtversicherer gegen Rentenansprüche der Kl. in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen mit Abänderungsklagen zur Wehr setz[en] oder sonst ihre Zahlungsverpflichtung in Frage stellen. Das ist der 73jährigen Kl. zum einen in Anbetracht des schweren Verlustes, den sie durch das grob behandlungsfehlerhafte Verhalten der Bekl. zu erleiden hatte, und des weiteren in Anbetracht der geringen Geldrente, die ihr als Schadensersatz zusteht, nicht zuzumuten.

Nach alledem ist gegen die zuerkannten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ebenfalls nichts einzuwenden.

II. Bei dieser Sachlage gibt die Berufung zu einer Abänderung des angefochtenen Urteils insgesamt keine Veranlassung. Umstände, die dem Senat Anlass geben könnten, gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zuzulassen und daher eine Entscheidung des Senats aufgrund mündlicher Verhandlung erfordern, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Anmerkung zu OLG Köln, Hinweisbeschl. v. 11.8.2011 – 5 U 74/11 (LG Bonn)

Christian Huber

Die vorliegende Entscheidung dürfte eher von menschlicher Einfühlsamkeit als dogmatischer Tiefe getragen sein. Der Berufshaftpflichtversicherer hat sich nach Fest-

Prof. Dr. iur. Christian Huber,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht,
RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen, Deutschland

stehen des Anspruchs dem Grunde nach bei durchaus maßvollen Forderungen der aus ärmlichen Verhältnissen stammenden Anspruchstellerin zickig und kleinlich verhalten. Das Mitleid mit der mittlerweile 73-jährigen Witwe, die mit dem getöteten Ehegatten sechs Kinder hatte und von einer außerordentlich bescheidenen Rente ihr Dasein fristen muss, hat das Gericht veranlasst, ihr eine Kapitalentschädigung zuzubilligen, sodass sie für die Zukunft nicht den Schikanen des Haftpflichtversicherers ausgesetzt sein soll.

Dogmatisch könnte man insoweit eine Parallele ziehen zu einem Strafbzuschlag beim Schmerzensgeld, bei dem die Rechtsprechung einen zusätzlichen Betrag zuerkennt, wenn der Haftpflichtversicherer in grob schuldhafter Weise die Regulierung verschleppt¹. Während er in solchen Fällen in durchaus nachvollziehbarer Weise zusätzlich belastet wird², geht es im konkreten Fall bloß um die Modalität der Ersatzleistung. Bei korrekter Berechnung soll bei Kapital und Rente der gleiche Betrag herauskommen.

Ist auch die Witwe nicht selbst verletzt, so kann auch sie durch eine absichtliche Verschleppung der Regulierung zermürbt werden. Wenn schon der Gesetzgeber dem Anspruchsteller kein Wahlrecht einräumt, was bei Tragung des Schadens durch einen Haftpflichtversicherer durchaus sachgerecht wäre, weil dieser durch Leistung einer Kapitalentschädigung nicht in wirtschaftliche Bedrängnis gerät und auf diese Weise eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Umrechnung von einer Rente in eine Kapitalabfindung gewährleistet wäre, ist es als begrüßenswert anzusehen, wenn die Rechtsprechung bei Annahme eines wichtigen Grundes und damit dem Recht auf eine Kapitalabfindung tendenziell großzügiger vorgeht. Das ist hier erfolgt, mag dafür auch keine tiefeschürfende Begründung gegeben worden sein. Auf das Alter der Anspruchstellerin sowie deren ärmliche Verhältnisse sollte es m. E. generell nicht ankommen, mögen die Auswirkungen der Verschleppung bei Angewiesenheit auf die Ersatzleistung auch besonders drastisch sein. Ein ungebührliches Regulierungsverhalten sollte als wichtiger Grund aber generell ausreichen, um eine – richterlich überprüfbare – Kapitalentschädigung verlangen zu können.

Auch zur Art der Umrechnung wurden weder vom LG Bonn noch vom OLG Köln Überlegungen angestellt. Die monatlich geschuldeten 100 € wurden mit 12 multipliziert und nach den restlichen Lebensjahren, die sich aus der mit den Sterbetafeln ermittelten Lebenserwartung ergeben, hochgerechnet. Lediglich wegen der unabhängig vom schädigenden Ereignis – dem groben Behandlungsfehler – bestehenden Kränklichkeit des Getöteten wurde ein Abschlag von 30 % bei der Lebenserwartung vorgenommen. Fragen der künftigen Inflation und damit des passenden Abzinsungssatzes wurden nicht angesprochen.

Dennoch dürfte das Gericht gleichwohl zu einem angemessenen Ergebnis gelangt sein. Der von den Haftpflichtversicherern angenommene Zinssatz von 5 bis 5,5 %³ ist beim derzeitigen Zinsniveau maßlos überhöht, ist doch zu bedenken, dass es sich um eine mündelsichere Veranlagung handeln muss, bei der noch die Kapitalertragsteuer zu entrichten ist. Umgekehrt ist eine gewisse Inflation zu beobachten, die gerade in letzter Zeit wieder gestiegen ist. Da der Unterhaltersatz nach der vom Getöteten bezogenen Minirente berechnet wird und anzunehmen ist, dass eine sozial verantwortliche Regierung jedenfalls solche Renten im Ausmaß der Geldentwertung anpasst, wäre bei der Berechnung eine entsprechende Steigerung zu berücksichtigen. Mag das auch grob über den Daumen gepeilt erscheinen, spricht manches dafür, dass sich Veranlagungszinsen und inflationsbedingte Steigerungsbeträge wechselseitig aufheben.

Summa summarum: Eine durchaus sachgerechte und ausgewogene Entscheidung, die sich auch dogmatisch begründen lässt.

- 1) OLG Nürnberg, VersR 1997, 502: kleinliches Regulierungsverhalten.
- 2) *Huber*, in: NK/BGB, Bd. 2/1, 2. Aufl. 2012, § 253, Rdnr. 122.
- 3) Nachweise bei *Huber*, in: NK/BGB, Bd. 2/2, 2. Aufl. 2012, §§ 842, 843, Rdnr. 132.

Konkurrentenklage nach Erteilung einer Versandhandelserlaubnis für apothekenpflichtige Arzneimittel

GG Art. 12 Abs. 1; AMG § 43 Abs. 1 S. 1; ApoG §§ 1 Abs. 1, 7, 8, 11a; VwGO § 42 Abs. 2

Ein Apotheker, der die einem anderen Apotheker erteilte Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel anfecht, ist nur dann nach § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt, wenn er durch den Versandhandel des Konkurrenten unzumutbare tatsächliche Wettbewerbsnachteile erleidet.

BVerwG, Urt. v. 15. 12. 2011 – 3 C 41.10 (OVG Sa.-Anh.)

Problemstellung: Die durch § 11a ApoG eröffnete Möglichkeit, apothekenpflichtige Arzneimittel im Versandhandel zu vertreiben, verschärft zunehmend den Wettbewerb unter Apotheken. Gesetzgeberische Absicht war einmal, durch erhöhten Konkurrenzdruck auf überörtlicher Ebene Einsparpotentiale zu generieren, dann aber auch den Verbrauchern die Möglichkeit der Inanspruchnahme unter Wahrung der Arzneimittelsicherheit sowie des Verbraucherschutzes zu eröffnen.

Das BVerwG hat bereits die Zulässigkeit der Klage mangels Klagebefugnis verneint, weil eine drittschützende Wirkung allenfalls in Betracht kommt, wenn von dem klagenden Konkurrenten eine grundrechtsrelevante Verwerfung der Konkurrenzverhältnisse nicht nur behauptet wird, sondern ein spürbarer wirtschaftlicher Schaden dargetan werden kann.

Offen geblieben ist danach, ob die Erteilung der Erlaubnis als solche durch die Genehmigungsbehörde unter Beachtung des § 11a S. 1 Nrn. 1–3 ApoG zu Recht erfolgt ist, da der Vorschrift für sich genommen keine Drittschutzwirkung zuzusprechen ist.

Zum Sachverhalt: Der Kl. wendet sich gegen die dem Beigel. erteilte Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln.

Der Kl. ist selbstständiger Apotheker. Er betreibt eine Apotheke in M. und besitzt die Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln. Der Beigel. ist Apotheker in K. Mit Bescheid v. 19. 10. 2004 erteilte ihm der Bekl. die Erlaubnis, zusätzlich zu der Hauptapotheke in K. die Filialapotheke „Z.“ in H. zu betreiben. Zugleich erhielt er die Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel in den Betriebsräumen der Filialapotheke. Grundlage der Erlaubniserteilung für den Versandhandel war ein von dem Beigel. vorgelegter Kooperationsvertrag mit der in H. ansässigen „Z.“ Pharma GmbH. Die Gesellschaft betreibt einen pharmazeutischen Großhandel und ist auf die Bereitstellung von Dienstleistungen

Eingesandt vom Verein der Bundesrichter bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig;

bearbeitet von Rechtsanwalt und Notar

Prof. Dr. iur. Franz-Josef Dahm,

Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Medizinrecht,

Sozietät Schmidt von der Osten & Huber,

Haumannplatz 28/30, 45130 Essen, Deutschland